

forderung, sambt dem interese alß seiner eignen
 proper gutts siß an zu machen, und seiner besten
 gefallen darmit zugeben zu lauden zu thun
 und zu lassen, solich anzuordnen, zu siß zu setzen
 darüber zu quittieren darzuß kommt alles andere
 was ihm dinstlich von nöthen, zu thun und zu lassen
 gutt daz kommt macht und wirt haben soll, in
 massen dann es ihm für allen seinen Ansehn
 lant und Ehren zu thun an sich selbst kräftig
 luf darzuß, und ihm die darzu gehörige docu-
 menta vorgeben und außgeantworthen.
 So zu Vorwilt und unser Verweisung
 habe ich diese Cession mit eigener hand ge-
 schrieben und unterschrieben, auch mit
 meinem geschönligen Ruyßschafft bekräftigt.
 Ergeben in Brüssel den 22 Decembris
 1638.

Johann Boltbald
 Johann Wier
 Mannig
 H.

